

## **Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Hohenwarth (Grünanlagensatzung)**

Die Gemeinde Hohenwarth erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern die folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die die Gemeinde der Allgemeinheit zugänglich gemacht hat und die mit Rasen, Blumen oder Gehölzen bestanden sind und gärtnerisch gepflegt werden.
- (2) Bestandteil der Grünanlagen sind alle Wege, Plätze und Parkplätze im Anlagenbereich.
- (3) Einrichtungen der Grünanlagen sind
  - a) alle Gegenstände, die der Verschönerung und zum Schutz dienen (z. B. Brunnen, Beleuchtungsanlagen u. dgl.)
  - b) alle Gegenstände, die den Benützern zum Gebrauch dienen (z. B. Sitzbänke, Tische, Abfallbehälter u. dgl.)
  - c) bauliche Einrichtungen (z. B. Pavillon, Wassertretbecken)

### **§ 2 Verhalten in den Grünanlagen**

- (1) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass diese und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (3) Insbesondere ist den Benützern untersagt:
  - a) Das Wegwerfen von Papier und anderen Abfällen
  - b) das Entfernen von Bänken und sonstigen Einrichtungen von ihrem Standort
  - c) der Aufenthalt zum Alkoholgenuss
  - d) das Entzünden von offenem Feuer
  - e) Hunde in den Grünanlagen frei laufen zu lassen.

### **§ 3 Einschränkungen - Benutzungssperre**

Im Bereich der Grünanlage beim Feuerwehrgerätehaus Hohenwarth, Hauptstr. 1, Hohenwarth, sind die zeitlich angeordnete Einschränkung über das Betreten der Grünanlage (Betreten der Grünanlage für Unberechtigte von 20.00 bis 05.00 Uhr verboten) und die Straßenverkehrsbeschränkung über das Befahren des Parkplatzes (Verkehrszeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art in der Zeit von 22.00 bis 05.00 Uhr“) zusätzlich zu beachten.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeit**

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich

- a) die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht beachtet
- b) die Grünanlage beim Feuerwehrgerätehaus Hohenwarth, Hauptstr. 1, Hohenwarth, entgegen der Einschränkung gemäß § 3 benützt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenwarth, 31.10.2006  
**Gemeinde Hohenwarth**



Gmach  
1. Bürgermeister